

1. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 zur Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 enthält ab dem 01.02.2015 folgende Fassung:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

a) Grundpreis 6,50 EUR

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 411,4 Sekunden am Tag und 432 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 50,00 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,00 EUR

- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,10 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.
Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 35,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,30 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

2. Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Anlage 1
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

T A X E N T A R I F K R E I S H E I N S B E R G		
Taxentarif (Auszug) vom 19.12.2013 – geändert durch ÄnderungsVO vom 18.12.2014 Kreis Heinsberg		
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Grundgebühr	(inkl. 2 km Wegstrecke)	6,50 €
Werktagtarif je km		2,00 €
<small>werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr</small>		
Nachttarif je km		2,10 €
<small>werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags</small>		
Wartezeit	je Stunde	35,00 €
Zuschläge	Großraumtaxi	7,50 €
	Rollstuhltaxi	7,50 €
	Kartenzahlung	1,30 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb